

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 30.09.2019
(genehmigt in der Stadtratssitzung am 25.11.2019)**

Vorstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 80 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde dem Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 vorgestellt und hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Beschlussf. von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
im Haushaltsjahr 2018**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018, lt. § 6 der Haushaltssatzung 2018 und gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Beschlussf. zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und
Nachtragshaushaltsplan 2019 sowie seinen Bestandteilen
und Anlagen**

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. und 60 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41 ff.), zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. September 2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 sowie seine Bestandteile und Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zum Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm

Auf der Grundlage der § 62 und § 26 Abs. 2 Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert am 10. April 2018 (GVBl. S. 74), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. September 2019 den als Anlage beigefügten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 für die Haushaltsjahre 2018 – 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur Satzung über die Erhebung des Beitragsatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Abrechnungszeitraum 2017 und 2018 der Stadt Weißensee (Straßenausbaubeitragsatzung)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Satzung über die Festlegung des Beitragsatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Abrechnungszeitraum 2017 und 2018 der Stadt Weißensee, gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißensee (Straßenausbaubeitragsatzung), in der Fassung der ersten Änderung vom 29.10.2018 (Stadtanzeiger Nr. 13/2018).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	2

Beschlussf. zur Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2020 – 2033

Der vorliegenden Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2020 - 2023 der Firma Poitz Kommunalberatung mit Stand vom September 2019 als Basis der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Weißensee, der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) und der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast wird zugestimmt.

Gleichzeitig stimmt der Stadtrat den ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2020 - 2023 vom September 2019 zu.

Die Stadt Weißensee wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.

Die Stadt wählt als Gebührenmaßstab für die zentralen Schmutzwassergebühren weiterhin den Frischwassermaßstab.

Das laufende Entgelt gemäß § 9 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weißensee und dem AZV „Finne“ wird nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge bemessen und beträgt im Kalkulationszeitraum 2020 - 2023 0,85 €/m³.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist der Wasserdauerdurchfluss Q₃.

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr und die Straßenentwässerungsgebühr ist die angeschlossene überbaute und befestigte Fläche.

Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat die Stadt den Maßstab der tatsächlichen Abfuhrmenge gewählt.

Hinsichtlich der Festsetzung der dezentralen Gebühren im § 2 Abs. 3 GS-FES wird die Beseitigungsgebühr aus der Gebührenkalkulation (S. 15) zu § 2 Abs. 2 GS-FES in prozentualer Abhängigkeit zu den aktuellen vertraglichen Leistungsbindungen mit Fa. Weimann, gemäß Ermittlung der Fa. Poitz Kommunalberatung auf 14,05 Prozent festgesetzt.

Dem vorgeschlagenen vierjährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulationen für 2020 – 2023 wird zugestimmt.

Der Stadtrat stimmt den in der Kalkulation eliminierten Straßenentwässerungsanteilen, den in den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Abschreibungs-, Auflösungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen zu.

Gleiches gilt für den in der Kalkulation der Jahre 2020 - 2023 vorgenommenen Ausgleich der Kostenüberdeckungen, Kostenunterdeckungen und den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulationen nimmt der Stadtrat die in der Übersicht über die Berechnungsergebnisse ausgewiesenen kostendeckenden Gebührensätze zur Kenntnis.

Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr nach § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißensee (BGS-EWS) für den Nutzungszeitraum eines Kaltwasserzählers (6 Jahre) erfolgt nach dem Zeitaufwand, gemäß der Ermittlung der Fa. Poitz Kommunalberatung und soll je Fall 101,04 € betragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Die Mitglieder des Stadtrates stimmten der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) wie folgt zu:

Artikel 1

In § 4 wird der Betrag „0,65 €“ durch „0,81 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Enthaltungen:	-
Nein-Stimmen:	-

Beschlussf. zur 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES)

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wie folgt zu:

Artikel 1

In § 2 werden die Absätze (2) und (3) wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-)

- a) 14,67 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 26,63 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 und 4 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-)

- a) 16,73 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 30,37 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS)

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS) aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) wie folgt zu:

Artikel 1

1. In § 10 Abs. (3) wird der Betrag „50,00 €“ durch „101,04 €“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Absätze (2) und (3) wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Grundgebühr für die Benutzung der zentralen Kläranlage (den Klärbereich) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Wasserdauerdurchfluss
bis Q3 = 4 2,50 € / Monat
bis Q3 = 10 6,25 € / Monat
bis Q3 = 16 10,00 € / Monat
bis Q3 = 25 15,63 € / Monat
über Q3 = 40 25,00 € / Monat.
(3) Die Grundgebühr für den Kanalbereich beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Wasserdauerdurchfluss
bis Q3 = 4 4,00 € / Monat
bis Q3 = 10 10,00 € / Monat
bis Q3 = 16 16,00 € / Monat
bis Q3 = 25 25,00 € / Monat
über Q3 = 40 40,00 € / Monat.“

3. In § 13 Abs. (1) wird der Betrag „1,31 €“ durch „1,25 €“ und der Betrag „0,65 €“ durch „0,89 €“ ersetzt.
4. In § 13a Abs. (1) wird der Betrag „0,39 €“ durch „0,42 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Schrot
Bürgermeister